

Verordnung

Aufgrund des § 93 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, idgF wird Folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt als Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der derzeit geltenden Fassung und regelt die Säuberung der Gehwege im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg.

§ 2

Diese Verordnung gilt nur insoweit als sie nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes verstößt.

§ 3

- (1) Die Säuberung der Gehwege oder der entsprechenden Streifen der Straße anstelle abgegrenzter Gehwege von Staub und Schmutz sowie von Schnee und das Bestreuen derselben bei Eis- und Schneeglätte hat täglich vor 7 Uhr zu erfolgen. Sollte es infolge der Witterungsverhältnisse notwendig sein, ist das Reinigen oder das Streuen in der Zeit bis 20 Uhr zu wiederholen.
- (2) Unter Reinigen ist auch die Entfernung von Gras und Unkraut im Bereiche der Grundgrenze sowie auf dem Gehsteig oder dem entsprechenden Streifen der Straße zu verstehen.

§ 4

Wo kein abgegrenzter Gehsteig längs der Liegenschaft vorbeiführt ist der entsprechende Streifen 1 m breit zu halten.

§ 5

- (1) Die Lagerung des von Gehsteigen entfernten Schnees auf der Fahrbahn ist nur insoweit zulässig als dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn nicht behindert wird. Wenn die Fahrbahn bereits vom Schnee geräumt wurde, darf kein Schnee mehr dort gelagert werden.

- (2) Bei mehr als 2 m breiten Gehwegen soll der Schnee nicht auf der Fahrbahn, sondern unmittelbar am Randstein des Gehweges in Figuren gelagert werden, wobei Hauseinfahrten, Durchgangs- und Wasserablaufmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

§ 6

Abgerutschter oder von Dächern geräumter Schnee ist von den Gehsteigen (Gehwegen) bzw. vom Straßenrand in der Breite von 1 m zu entfernen. Wenn dies trotz polizeilicher Aufforderung nicht erfolgt, kann die Stadtgemeinde die Entfernung auf Kosten des Verpflichteten selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 99 (3) lit. j StVO idgF bestraft.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 06.07.2012 (Gemeinderatsbeschluss vom 19.6.2012) in Kraft.

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin:

Mag.^a Brigitte Schwarz eh.